



LAND BRANDENBURG

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz  
Postfach 60 10 61 | 14410 Potsdam

Gemeindeverwaltung Schönefeld  
Dezernat II  
Hans-Grade-Allee 11  
12529 Schönefeld

Gemeinde Schönefeld			
EINGEGANGEN			
23. März 2015			
Dez. I	EMA	BGST	
Dez. II <input checked="" type="checkbox"/>	Dez. III	DB	

Landesamt für Umwelt,  
Gesundheit und  
Verbraucherschutz  
Regionalabteilung Süd

Bearb.: [REDACTED]  
Gesch.-Z.: LUGV\_RS\_TÖB-  
3700/10+45#67356/2015  
Hausruf: +49 355 4991-1345; +49 33702  
6099-42  
Fax: +49 355 4991-1074  
Internet: [www.lugv.brandenburg.de](http://www.lugv.brandenburg.de)

Cottbus, 20.03.2015

**Bebauungsplan Nr. 06/12 "Am Flughafenzubringer" der Gemeinde Schönefeld, OT Waltersdorf**

Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB

Eingereichte Unterlagen:

Anschreiben vom 05.02.2015  
Planzeichnung (Vorentwurf), Fassung 01/2015  
Begründung (Vorentwurf), Fassung 01/2015 /  
Umweltbericht (Vorentwurf), Fassung 01/2015  
Grünordnungsplan (Vorentwurf), Fassung 01/2015  
Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, 24.01.2015

Die zum o. g. Betreff übergebenen Unterlagen wurden zur Kenntnis genommen und geprüft. Im Ergebnis dieser Prüfung wird die Stellungnahme als Anlage gemäß des im Amtsblatt Brandenburg Nr. 44 vom 10. November 2010 veröffentlichten MIL - Erlasses vom 20. September 2010 „Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach dem BauGB“ (Anlage 2) übergeben.

Im Auftrag

Anlage

Besucheranschrift:  
Von-Schön-Straße 7

03050 Cottbus

Tel: +49 0355 4991-1035

Fax: +49 0355 4991-1074

Hauptsitz:  
Seeburger Chaussee 2  
14476 Potsdam  
OT Groß Glienicke

### **Formblatt**

Anschrift des TÖB: LUGV (Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucher-  
schutz) Brandenburg, Regionalabteilung Süd  
Von-Schön-Straße 7  
03050 Cottbus

#### **Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an Bauleitplanverfahren und vergleichbaren Satzungsverfahren (§ 4 BauGB)**

**Stadt/Gemeinde/Amt:** Schönefeld, OT Waltersdorf

Flächennutzungsplan:

X Bebauungsplan: 06/12 „Am Flughafenzubringer“

Bebauungsplan der Innenentwicklung:

vorhabenbezogener Bebauungsplan:

sonstige Satzung:

Frist für die Stellungnahme: 20.03.2015 (gemäß Terminverlängerung)

#### **Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange**

Bezeichnung des TÖB: LUGV (Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbrau-  
cherschutz) RA Süd

#### **1. Einwendungen**

*Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelun-  
gen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung  
nicht überwunden werden können (bitte alle drei Rubriken ausfüllen)*

a) Einwendungen:

-

b) Rechtsgrundlage:

-

c) Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen):

-

## **2. Fachliche Stellungnahme**

*Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes und des Zeitrahmens:*

*Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zum o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:*

Nach Prüfung der Planungsabsichten seitens der Fachbereiche Naturschutz, Immissionsschutz und Wasserwirtschaft des Landesamtes für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (LUGV) ergeben sich für die weitere Planaufstellung nachfolgende Hinweise und Anforderungen:

### **Naturschutz**

Gemäß § 1 der Verordnung über die Zuständigkeit der Naturschutzbehörden (Naturschutzzuständigkeitsverordnung – NatSchZustV) vom 27. Mai 2013 ist die untere Naturschutzbehörde (uNB) zuständig für die Durchführung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sowie des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes (BbgNatSchAG) und der auf ihrer Grundlage erlassenen Rechtsvorschriften. Im weiteren Verfahren sind die erforderlichen Abstimmungen zum Naturschutz mit der uNB des Landkreises Dahme-Spreewald zu führen.

### **Immissionsschutz**

Die Gemeinde Schönefeld beabsichtigt mit dem Bebauungsplan 06/12 „Am Flughafenzubringer“ vorhandene Freiflächen im Bereich der Schienen- und Straßenanbindung Ost des zukünftigen Flughafens einer gewerblichen Nutzung zuzuführen.

In diesem Zusammenhang hat die Gemeinde einen Vorentwurf vorgelegt und bittet um ein Votum zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung.

Das Plangebiet befindet sich westlich der Bundesautobahn A 113 und wird vom neuen Flughafenzubringer vollständig in einen nördlichen und südlichen Bereich geteilt.

Gemäß dem Vorentwurf sollen ausschließlich gewerbliche Bauflächen entwickelt werden in denen sich nicht störendes Gewerbe wie Geschäfts-, Büro- und Verwal-

tungsgebäude aber auch Hotels (vgl. auch geplante Festsetzungen zur Art der baulichen Nutzung) ansiedeln sollen.

Aus immissionsschutzfachlicher Sicht ist es daher erforderlich, die an diesem Standort zu erwartenden Verkehrslärmimmissionen zu untersuchen, notwendige Maßnahmen zum Schutz vor derartigen Immissionen aufzuzeigen und ggf geeignete Festsetzungen zur Aufnahme in den BP vorzuschlagen.

Im Hinblick auf die östlich angrenzenden schutzwürdigen Nutzungen im Bohnsdorfer Weg sind durch den Planentwurf keine negativen Auswirkungen zu erwarten.

Im Hinblick auf die zu erstellende schalltechnische Untersuchung weisen wir darauf hin, dass Teilbereiche im Norden und Süden des Plangebiets innerhalb des am 21.08.2013 durch das Land Brandenburg im Rahmen der Umsetzung des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm für den künftigen Flughafen BER festgesetzten Lärmschutzbereich liegen. Grundlage der schalltechnischen Berechnung sowie insgesamt für die Ausweisung des Lärmschutzbereichs für den künftigen Flughafen Berlin Brandenburg (BER) gemäß FlugLärmSBBbgV vom 21.08.2013 bildet das Datenerfassungssystem "DES 2023 (BAF) MUGV". Diesem DES liegt die Flugverkehrsprognose für die sechs verkehrsreichsten Monate für das Jahr 2023 und die am 26.01.2012 durch das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) veröffentlichten Flugrouten zugrunde. Die Berechnung erfolgte unter Beachtung der Anleitung zur Berechnung von Lärmschutzbereichen (AzB-08). Weitergehende Informationen zum festgesetzten Lärmschutzbereich finden sich auf der Internetseite des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft (<http://www.mlul.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.299440.de>).

Mit Bezug auf die geplanten Nutzungen innerhalb der Schutzzonen des festgesetzten Lärmschutzbereichs sind die Vorgaben der Flugplatz-Schallschutzmaßnahmenverordnung (2. FlugLSV) anzuwenden.

Darüber hinaus weisen wir jedoch im vorliegenden Fall daraufhin, dass das Plangebiet neben der Geräuschbelastung durch den künftigen Flugverkehr des Flughafen Berlin Brandenburg auch durch die Geräusche des Straßenverkehrs auf der BAB A113 und den Haupterschließungsstraßen sowie durch die Geräusche des Schienenverkehrs auf der Schienenanbindung Ost des Flughafen Berlin Brandenburg belastet wird.

Für die Festsetzung des Umfangs der Schallschutzanforderungen (Lärmpegelbereich) schutzbedürftiger Räume ist daher Abschnitt 5.5.7 der DIN 4109 „Überlagerung mehrerer Schallimmissionen“ zu beachten. Rührt die Geräuschbelastung von mehreren (gleich- oder verschiedenartigen) Quellen her, so ist eine Gesamtbeurteilung vorzunehmen. Für das Plangebiet sind daher im Sinne von Abschnitt 5.5 der DIN 4109 für die Bestimmung des maßgeblichen Außenlärmpegels die Pe-

gelanteile aus den Geräuschen des Straßen-, Flug- und Schienenverkehrs zu berücksichtigen.

Im Zusammenhang mit der Ermittlung der Gesamtlärmbelastung aus mehreren Geräuschquellen weisen wir darauf hin, dass bisher zur Ermittlung des Gesamtlärms aus mehreren Lärmquellen in der Regel hilfsweise die energetische Addition der einzelnen Lärmpegel verwendet bzw. in Kauf genommen wurde (siehe auch Gleichung 1, DIN 4109).

Seit Mai 2013 steht mit der VDI 3722, Blatt 2 „Wirkung von Verkehrsgeräuschen, Kenngrößen beim Einwirken mehrerer Quellenarten“ zum ersten Mal eine Richtlinie zur Bewältigung der o. g. Aufgabe zur Verfügung. Aufgrund dieser Sachlage empfehlen wir die summative Betrachtung aus den Geräuschanteilen Straße / Flug / Schiene gemäß Anhang A der VDI 3722, Blatt 2 durchzuführen. Bei der Ermittlung des Anteils der Geräuschbelastung durch Schienenverkehr ist der Schienenbonus nicht mehr anzusetzen. Die Gesamtbelastung (Straße/Flug/Schiene) gemäß dem Verfahren der VDI 3722, Blatt 2 sollte in der Bauleitplanung auch für die Beurteilung von Gesundheitsgefahren gegenüber geplanten schutzbedürftigen Nutzungen verwendet werden.

Für eine fachgerechte Anwendung der VDI 3722 für nationale Kenngrößen steht das Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz als Ansprechpartner zur Verfügung.

## **Wasserwirtschaft**

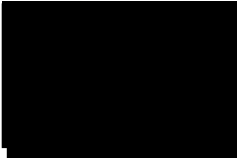
Zu den vorliegenden Planungsunterlagen zum BP ergeben sich aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine grundsätzlichen Einwände oder Bedenken. Nachfolgende Hinweise sind zu beachten:

- Gewässer I. Ordnung (Landesgewässer) und wasserwirtschaftliche Anlagen in der Unterhaltungspflicht des LUGV sind davon nicht betroffen.
- Wesentliche Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind nicht zu erwarten. Das anfallende Niederschlagswasser soll vor Ort versickert werden und bleibt damit zur Grundwasserneubildung erhalten. Die vorgesehenen Maßnahmen dazu sind rechtzeitig mit der unteren Wasserbehörde (Genehmigungsbehörde) abzustimmen.
- Wir verweisen darauf, dass bei allen Bauvorhaben die allgemeinen Bestimmungen des Grundwasserschutzes zu beachten und einzuhalten sind.

Die vorliegende Stellungnahme verliert mit der wesentlichen Änderung der Beurteilungsgrundlagen ihre Gültigkeit. Das Ergebnis der Abwägung durch die Kommune ist entsprechend § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB mitzuteilen. Weiterhin wird um

eine Anzeige zum Inkrafttreten des Planes bzw. die Erteilung der Genehmigung gebeten.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag



# Landkreis Dahme-Spreewald

## Der Landrat



Landkreis Dahme-Spreewald, Reutergasse 12, 15907 Lübben (Spreewald)

Gemeinde Schönefeld  
Dezernat II  
Bau- und Investorenservice  
Hans-Grade-Allee 11  
12529 Schönefeld

Dezernat bzw. Amt: Dezernat V  
Amt für Kreisentwicklung und  
Denkmalschutz / Agenda 21  
Brückenstraße 41  
15711 Königs Wusterhausen

Anschrift:

Bearbeiter/in : [REDACTED]

Vermittlung: 03375-260

Durchwahl: [REDACTED]

Fax: 03375-262375

E-mail\*: Kreisentwicklung@dahme-spreewald.de

Aktenzeichen:

Datum: 06.03.2015

Ihr Schreiben vom: 05.02.2015

Ihr Zeichen: Planungsbüro Thomas Jansen, Ortsplanung

Posteingang: 09.02.2015

### Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB<sup>1</sup>

#### Gemeinde Schönefeld, Ortsteil Waltersdorf Bebauungsplan 06/12 „Am Flughafenzubringer“

eingereichte Unterlagen:

- Anschreiben Planungsbüro Thomas Jansen, Ortsplanung vom 05.02.2015
- verkleinerte Planzeichnung im Maßstab 1 : 2000 - Vorentwurf, Stand 01/2015
- Teil I: Begründung - Vorentwurf, Stand 01/2015
- Teil II: Grünordnungsplan; Büro Josch Bender, Landschaftsarchitekten und Ingenieure - Vorentwurf, Stand Januar 2015
- Teil III: Umweltbericht; Büro Josch Bender, Landschaftsarchitekten und Ingenieure - Vorentwurf, Stand Januar 2015
- Teil IV: Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag; Büro für faunistische Gutachten, Dipl.-Ing. Götz Nessing - Vorentwurf, Stand 24. Januar 2015

Die o. g. Unterlagen zum Vorentwurf des Bebauungsplanes wurden zur Kenntnis genommen. Es ergeht nachfolgende Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 1 BauGB.

#### Untere Naturschutzbehörde gemäß BNatSchG<sup>2</sup>

- Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung
- Betroffenheit durch die vorgesehene Planung

#### 1. Einwendungen

##### a) Einwendung:

Das Baufeld im Nordwesten des Plangebietes, welches in das sensible und geschützte Biotop und Flächennaturdenkmal der „Kienberger Rinne“ hineinreicht, muss reduziert werden, u. a. um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände unbedingt zu vermeiden bzw. zu verringern. Allein die unmittelbare Nachbarschaft des Gewerbegebietes zum sensiblen Habitat ist schon mit vielen Konflikten behaftet. Ein Hineinbauen in die Freiflächen und Landlebensräume europarechtlich geschützter Tierarten ist unzulässig.

##### b) Rechtsgrundlage: BNatSchG

<b>Hauptsitz</b> Reutergasse 12 15907 Lübben (Spreewald) <b>Postanschrift</b> Postfach 14 41 15904 Lübben (Spreewald)	<b>Verwaltungsstandorte in</b> <b>15907 Lübben (Spreewald)</b> Beethovenweg 14 Weinbergstraße 1 Hauptstraße 51 Logenstraße 17	<b>Verwaltungsstandorte in</b> <b>15711 Königs Wusterhausen</b> Brückenstraße 41 Schulweg 1b Fontaneplatz 10 <b>15926 Luckau</b> Nonnengasse 3	<b>Bankverbindung</b> Mittelbrandenburgische Sparkasse in Potsdam Konto-Nr.: 368 102 44 47 BLZ: 160 500 00 IBAN: DE22 1605 0000 3681 0244 47 BIC: WELADED1PMB	<b>Internet</b> <a href="http://www.dahme-spreewald.de">www.dahme-spreewald.de</a> <b>E-Mail</b> <a href="mailto:post@dahme-spreewald.de">post@dahme-spreewald.de</a> * Die genannten E-Mail Adressen dienen nur dem Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung.
--	--	--	--	---

c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anforderungen oder der Überwindung:

Das Baufeld ist soweit zu reduzieren, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ausgeschlossen werden können. Der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag hat verstärkt auf die Problematik in diesem Bereich einzugehen und ggf. andere Möglichkeiten aufzuzeigen.

2. Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfangs des Umweltberichts

a) Insgesamt durchzuführende Untersuchungen:

b) Untersuchungsumfang für die aktuell beabsichtigte Planung:

Um die Planung naturschutzfachlich bewerten zu können müssen in den Planunterlagen Aussagen getroffen werden, inwieweit planfestgestellte Kompensationsmaßnahmen durch andere Maßnahmen überplant oder überbaut werden sollen und welche zusätzlichen Maßnahmen daraus entwickelt werden können und wo diese umgesetzt werden sollen.

Auf der beplanten Fläche von 253.180 m<sup>2</sup> ist ein enormer Eingriff insbesondere in die Schutzgüter Boden, Arten und Biotope zu erwarten, der nicht im Plangebiet kompensiert werden kann. Dafür müssen außerhalb geeignete Flächen und Maßnahmen gefunden werden, die nicht mit bereits planfestgestellten oder anderweitig belegten Flächen bzw. Maßnahmen zusammenfallen. Zu kompensieren sind 147.164 m<sup>2</sup> für Arten und Biotope, 219.480 m<sup>2</sup> Entsiegelungsfläche für das Schutzgut Boden und zusätzlich Eingriffe in die Schutzgüter Landschaftsbild und Klima. Dafür sind konkrete Ausgleichsflächen und -maßnahmen zu benennen und durch Verträge rechtlich zu sichern. Anderenfalls gelten die Eingriffe als nicht vollständig kompensiert und damit als unzulässig.

3. Hinweise für Überwachungsmaßnahmen

4. Weiter gehende Hinweise

Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen

Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise

Der vorliegende Bebauungsplan umfasst verschiedene Vorhaben im Zusammenhang mit dem Ausbau des zukünftigen Flughafens Berlin-Schönefeld und es ist begrüßenswert, auch hinsichtlich der notwendigen grünordnerischen Kompensationsmaßnahmen und Untersuchungen, die Vorhaben miteinander zu koordinieren und harmonisch zu verbinden.

**Untere Wasserbehörde** gemäß BauGB, BbgWG<sup>3</sup>, WHG<sup>4</sup>

Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung

Betroffenheit durch die vorgesehene Planung

5. Einwendungen

a) Einwendung:

Aufgrund der vorhandenen bindigen Böden sind bei der Umsetzung der geplanten Niederschlagsentwässerung Schwierigkeiten zu erwarten. Zur Klärung einer grundsätzlichen Machbarkeit der geplanten Niederschlagsentwässerung sind bereits im Rahmen der Planung weitergehende Anforderung zu berücksichtigen.

b) Rechtsgrundlage: § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB i. V. m WHG, BbgWG,  
Arbeitsblatt DWA-A 138 "Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser" vom April 2005,  
Merkblatt DWA-M 153 „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser“ vom August 2007

c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anforderungen oder der Überwindung:

Hinsichtlich der geplanten Versickerungsbereiche für die beiden Versickerungsbecken und die vorgesehenen Sickerstränge sind weitergehende geologische Erkundungen notwendig (z. B. Sickerversuche oder weitere Rammkernsondierungen), um die Sickerfähigkeit für diese



Bereiche nachzuweisen. Gegebenenfalls ist die Lage der Anlagen in gut versickerungsfähige Bereiche zu verschieben.

Boden mit geringen Versickerungsleistungen ist in diesen Bereichen entsprechend auszutauschen.

Ein Flurabstand von 1,00 m zwischen Grundwasserhorizont und Versickerungsebene ist einzuhalten.

Bei Einleitung in vorhandene Versickerungsanlagen oder Leitungen ist der Nachweis zu führen, dass die Bestandsanlagen die hier zusätzlich anfallenden Niederschlagswassermengen aufnehmen können.

6. Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfangs des Umweltberichts

a) Insgesamt durchzuführende Untersuchungen:

b) Untersuchungsumfang für die aktuell beabsichtigte Planung:

siehe Einwendung

7. Hinweise für Überwachungsmaßnahmen

8. Weiter gehende Hinweise

Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen

Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise

Die Trinkwasserver- und Abwasserentsorgung sind über das anliegende öffentliche Netz zu sichern.

Der Bau und Betrieb des Regenentwässerungssystems hat nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik (DWA-Regelwerk, Arbeitsblatt DWA-A 138 "Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser" vom April 2005 und Merkblatt DWA-M 153 „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser“ vom August 2007) zu erfolgen.

Nach § 54 Abs. 3 BbgWG ist die Flächenversiegelung möglichst gering zu halten. Niederschlagswasser von Dach- und Betonflächen, von denen eine Verunreinigung ausgeschlossen werden kann, ist unter Berücksichtigung von Standortbedingungen nach § 54 Abs. 4 BbgWG möglichst auf dem Grundstück zu versickern.

Gewässerbenutzungen (Niederschlagseinleitungen, Oberflächenwasser- und Grundwasserentnahmen z. B. während der Bauphase) bedürfen gemäß § 8 WHG i. V. m. § 9 WHG der behördlichen Erlaubnis.

Nach § 56 BbgWG sind Erdaufschlüsse (Brunnen/Wärmepumpen) anzeigepflichtig.

Die Lagerung, der Umschlag und die Abfüllung von wassergefährdenden Stoffen (z. B. Öle/Kraftstoffe/Chemikalien) ist der unteren Wasserbehörde gemäß § 20 BbgWG anzuzeigen.

**Untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde gemäß BBodSchG<sup>5</sup>**

Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung

Betroffenheit durch die vorgesehene Planung

Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen

Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise

Die Begründung ist bezüglich der Thematik Altlasten (Punkt 26 der Begründung) in Übereinstimmung mit den Angaben im Umweltbericht zu bringen.

Im geplanten räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans sind nach dem derzeitigen Kenntnisstand im Altlastenkataster des Landkreises Dahme-Spreewald auf dem Flurstück 588 der Flur 2

in der Gemarkung Waltersdorf Teilbereiche einer Altlast und eine altlastverdächtige Fläche gemäß § 2 Abs. 5 und 6 BBodSchG registriert.

Bei der Altlast handelt es sich um die Altablagerung „Deponie am Galgenberg, Waltersdorf“, welche unter der ISAL-Nr. 0329610473 aufgeführt ist. Von der größtenteils auf dem Flurstück 440 der Flur 1 in der Gemarkung Waltersdorf gelegenen Altablagerung reichen zwei Teilbereiche bis auf das Flurstück 588 der Flur 2 in der Gemarkung Waltersdorf. Die Sicherung und Rekultivierung der Altablagerung „Deponie am Galgenberg“ hat im Januar 2015 entsprechend einer vorgelegten Sicherungs- und Rekultivierungskonzeption begonnen.

Bei der altlastverdächtigen Fläche handelt es sich um den Altstandort „Gut Kienberg, Waltersdorf“, welcher unter der ISAL-Nr. 0329610828 aufgeführt ist. Der untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde liegen für diese Fläche Berichte über durchgeführte Bodenuntersuchungen (1995 und 2004) vor. Der Rückbau des Gutshofs Kienberg wurde im Jahr 2007 durchgeführt.

### **Untere Bauaufsichtsbehörde**

- Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung
- Betroffenheit durch die vorgesehene Planung
- Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen
- Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise

Im geplanten Baufeld 18 ist derzeit eine Betonmischanlage einschließlich zugehöriger Betriebsgebäude errichtet, deren Baugenehmigung noch bis zum 31.12.2018 befristet ist. Nach Ablauf der Befristung ist ein Rückbau beabsichtigt.

In den einzelnen Baufeldern sind mittels schwarzer Umgrenzungslinien idealisierte Gebäude skizzenhaft dargestellt. Eine Erläuterung dieser Darstellung in der Legende fehlt; es ist jedoch davon auszugehen, dass mit der Darstellung keine Festsetzung getroffen wird.

Beim Fehlen eines Festsetzungscharakters der idealisierten Gebäudedarstellung wird auch die auf die Gebäudeecken bezogene Vermaßung der festgesetzten Baulinie bezüglich der konkreten Lage nicht zweifelsfrei festgesetzt. Ggf. ist hier eine entsprechende ergänzende textliche Festsetzung aufzunehmen.

Bei der Lesbarkeit des Bebauungsplanentwurfes entsteht eine Irritation durch die roten Linien, die das Geländerelief darstellen sollen, in Verbindung mit den magentafarbenen Linien für die Flurstücksgrenzen. Es wird empfohlen, die Farbigkeiten stärker zu unterscheiden oder auf die Darstellung des Geländereliefs zu verzichten, sofern keine Gestaltungsansätze damit verfolgt werden.

Das beabsichtigte Plangebiet befindet sich im Bereich einer Kampfmittelverdachtsfläche. Ein entsprechender Hinweis ist in den Bebauungsplan aufzunehmen.

Unter den Hinweisen auf der Planzeichnung wird festgestellt, dass das MIL (Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung) im Rahmen der Überprüfung nach § 18a LuftVG zuständig ist. Die Zuständigkeit wurde bereits im Jahr 2013 an die Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg übertragen; der Hinweis ist entsprechend zu aktualisieren. Ergänzend ist die Ministeriumsbezeichnung des MIL ist zu aktualisieren (s. o.).

Für die Zulässigkeit von Werbeanlagen werden im Planentwurf keine Festsetzungen getroffen. Unter Berücksichtigung der exponierten Lage am Flughafenzubringer bzw. einer Bundesautobahn sowie einer fehlenden Werbesatzung in der Gemeinde Schönefeld wird dringend empfohlen, Festsetzungen zu Werbeanlagen zu treffen.

### **Brandschutzdienststelle gemäß BbgBO<sup>6</sup>, BbgBKG<sup>7</sup>**

- Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung
- Betroffenheit durch die vorgesehene Planung
- Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen

- Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise

Bei der weiteren Erschließung des Plangebietes ist § 5 BbgBO und § 3 Abs. 1 Nr. 1 BbgBKG i. V. m. den Technischen Regeln des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e. V. (DVGW) Arbeitsblatt W 405 zu beachten.

### **Straßenverkehrsamt**

- Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung
- Betroffenheit durch die vorgesehene Planung
- Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen
- Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise

Öffentliche Verkehrsflächen, die neu gebaut werden, sind in Bezug auf Markierung, Beschilderung und Anbindung an vorhandene Verkehrsflächen zwingend vorab mit dem Straßenverkehrsamt abzustimmen.

### **Untere Denkmalschutzbehörde**

#### Bau- und Bodendenkmalschutz

- Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung
- Betroffenheit durch die vorgesehene Planung
- Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen
- Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise

### **Kataster- und Vermessungsamt**

- Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung
- Betroffenheit durch die vorgesehene Planung
- Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen
- Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise

Laut vorliegender Begründung zum Bebauungsplan soll die Plangrundlage zeitnah durch einen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur erstellt/aktualisiert werden, um den aktuellen Verhältnissen zu entsprechen. In dem Zusammenhang ist auch der Textteil auf der Planzeichnung (Kartengrundlage) zu überarbeiten. Hier wird derzeit noch auf einen weiter zurück liegenden Aktualitätsstand (2008) verwiesen und auf das Bodenordnungsverfahren (Baulandumlegung), das inzwischen längst abgeschlossen ist.

### **Amt für Kreisentwicklung gemäß BauGB**

- Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung
- Betroffenheit durch die vorgesehene Planung
- Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen
- Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise

Für die Inanspruchnahme bereits planfestgestellter Flächen für den Bebauungsplan sind in der Begründung (Punkt 17) konkrete Angaben zur Machbarkeit/Zulässigkeit der Überplanung notwendig. Erforderlich werdende Ersatzflächen sind nachzuweisen.

Die zeichnerische Festsetzung zur Lage des Baufeldes 17 sollte im Sinne einer eindeutigen Lesbarkeit der Planung ergänzt werden; hier speziell der Bereich südlich an das Baufeld 16 angrenzend.

Gemäß § 9 Abs. 6 BauGB sollen in den Bebauungsplan nach anderen gesetzlichen Vorschriften getroffene Festsetzungen nachrichtlich übernommen werden, soweit sie zu seinem Verständnis oder für die städtebauliche Beurteilung von Baugesuchen notwendig oder zweckmäßig sind. Der "Bauschutzbereich für den Verkehrsflughafen Berlin-Schönefeld" gemäß Bekanntmachung des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft des Landes Brandenburg vom 20. April 2011 (Amtsblatt für Brandenburg Nr. 21 vom 1. Juni 2011) als auch "Lärmschutzbereich für den Verkehrsflughafen Berlin Brandenburg" gemäß der Brandenburgischen Verordnung über die Festsetzung des Lärmschutzbereichs für den Verkehrsflughafen Berlin Brandenburg vom 7. August 2013 (FlugLärmSBBbgV, GVBl.II/13, Nr. 61) sind als ein wesentliches Beurteilungskriterium von Baugesuchen nachrichtlich in den Bebauungsplan zu übernehmen.

Da der Begriff Geschossigkeit höhenmäßig nicht gesetzlich definiert ist, sollte unter Beachtung der Nähe des Bebauungsplanes zum zukünftigen Flughafen Berlin-Schönefeld die Festsetzung einer maximal zulässigen Bauhöhe für alle Baufelder geprüft werden.

Mit den textlichen Festsetzungen Nr. 6 und 12 werden teilweise gleiche Festsetzungen getroffen. Die Festsetzungen sind zu prüfen und ggf. zu korrigieren.

Bezüglich der festgesetzten Baufelder und der entsprechenden Erläuterungen in der Begründung (Punkt 13, Seite 46) wird auf § 9 Fernstraßengesetz hingewiesen. Eine Beteiligung des Landesbetriebes Straßenwesen, Dienststätte Stolpe ist erforderlich.

Die in der Begründung unter Punkt 15 benannte Hugo-Eckner-Alle ist keine Kreisstraße, sondern eine Gemeindestraße. Die Begründung ist entsprechend zu korrigieren.

In Planstraßen mit weniger als 7,0 m Fahrbahnbreite sollten die Längsparkflächen auf mindestens 2,20 m Breite erweitert werden (aktuelle Breitenberücksichtigung vieler PKW-Typen).

Im südöstlichen Teil des Plangebietes befindet sich das Bewilligungsfeld "Waltersdorf IB" mit einem Bewilligungszeitraum bis Februar 2031. Die eigentlichen Abbauflächen befinden sich außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes. Im Planverfahren ist das Landesamt für Bergbau und Geologie Brandenburg zu beteiligen.

Beim Zitieren der Aktualität des BNatSchG ist das Jahr versehentlich falsch angegeben (korrekt 2013).

Eine Kopie der Stellungnahme erhält das Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung, Referat GL 4, in Cottbus.

Im Auftrag

2. GL 4  
3. z. Vg.

<sup>1</sup> Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1748)

<sup>2</sup> Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt durch Artikel 4 Abs. 100 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154)

<sup>3</sup> Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl. I/12 Nr. 20), geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 32)

<sup>4</sup> Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. November 2014 (BGBl. I S. 1724)

<sup>5</sup> Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 30 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212)

<sup>6</sup> Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. September 2008 (GVBl. I S. 226 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. November 2010 (GVBl. I/10, Nr. 39)

<sup>7</sup> Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz- BbgBKG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. I S. 197), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202, 206)